

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte vom Jahre 1859.

II. Abtheilung.

B.

Bedürfnisse des Heeres. Siehe Credit 1c.

C.

Credit, einen weiteren, für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betreffend. Gesetz. Seite 1-6. — Inhalt: Art 1. Eröffnung eines Credits für die Deckung der Mehrausgaben, für die Beschaffung eines Reservevorrathes von Rüstungs- und Bekleidungsgegenständen, von Munitions- und Holzvorräthen, für die voll-

ständige Bewaffnung der Infanterie, für den Bau von Casernen, für Festungsbauten, sodann für den Unterhalt des Heeres zc. in den ersten 6 Monaten des Etatsjahres 1859/60, im Gesammtbetrage von 12,952,500 fl. S. 2-4. — Art. 2. Ermächtigung des k. Staatsministers der Finanzen zur Aufnahme eines auf die Staatsfonds zu versichernden Anlehens von 12,000,000 fl., dann weitere Deckungsmittel. S. 4-5. — Art. 3. Mittel zur Bestreitung der Ausbringungskosten und Verzinsung. S. 5. — Art. 4. Fernere Mittel zur Verzinsung und Tilgung; endlich Vollzugsbestimmungen. S. 5-6.